

598 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesratesB e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1971, über die Siebente Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

Durch die vorliegende Niederschrift soll der provisorische Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) bis zum Wirksamwerden der definitiven Mitgliedschaft bzw. bis längstens Ende 1971 verlängert werden. Es entspricht dies den handelspolitischen Interessen Österreichs und gewährleistet weiterhin die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen auf den Warenaustausch mit Tunesien.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung der Niederschrift die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juli 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1971, über die Siebente Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. Juli 1971

Hermine Kubanek  
Berichterstatter

Seidl  
Obmann